

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
 Kirchberg 57
 56626 Andernach
 Telefon: 02632/493504
 Fax: 02632/492238
 Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
 Weißeritzstr.15d
 01744 Dippoldiswalde
 Telefon: 03504/64310
 Fax: 03504/643123
 Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Bahnhofstr. 29a
 56745 Weibern
 Telefon: 02655/1500
 Fax: 02655/4242
 Email: weibern@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft Sächsische
 Schweiz Thum-Schröder mbH**
 Hauptstraße 10
 01816 Bad Gottleuba
 Telefon: 035023 526-0
 Fax: 035023 526-11
 Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
 Amselweg 26
 69190 Walldorf
 Telefon: 06227/3098764
 Email: p.uhl@gmx.de

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** November 2010

STEUERPOLITIK

- 1. Abschaffung der ermäßigten Umsatzsteuersätze?

UNTERNEHMER

- 2. Geschenke an Geschäftsfreunde
- 3. Umsatzsteuer für private Nutzung eines Betriebs-Pkws
- 4. Teilwertabschreibung wegen Überpreis
- 5. Geheime Aufzeichnungen gehen Schätzung vor

PERSONENGESELLSCHAFTEN

- 6. Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen im Konzern?

ARBEITGEBER UND -NEHMER

- 7. Kosten der Berufsausbildung als Werbungskosten
- 8. Weihnachtsfeiern und andere Betriebsveranstaltungen
- 9. Überzahlte Lohnsteuer - Antragsfrist 30.11.2010
- 10. Änderungen durch die Lohnsteuerrichtlinien

IMMOBILIENBESITZER

- 11. Verluste aus Gewerbeimmobilie: Nachweise

PRIVATBEREICH

- 12. Heranziehung eines Kindes für Unterhalt der Eltern

ALLE STEUERZAHLER

- 13. Erstattungszinsen auf Einkommensteuer

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.11. (15.11.*)	0 Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)	_____
	0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	_____
15.11. (18.11.*)	0 Gewerbesteuer	_____
	0 Grundsteuer	_____
26.11.	0 Sozialversicherungsbeiträge	_____
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt		
	14. Solidaritätszuschlag: Vorlage an Bundesverfassungsgericht unzulässig	
	15. Neue höchstrichterliche Verfahren	
	16. Verschiedenes - kurz notiert	

STEUERPOLITIK 1. Weitgehende Abschaffung der ermäßigten Umsatzsteuersätze vorgeschlagen

Im Auftrag des Bundesfinanzministeriums haben vier Professoren die ermäßigten Umsatzsteuersätze nach mehreren Kriterien untersucht. Zu prüfen war unter anderem, ob das System der ermäßigten Steuersätze Wertungswidersprüche enthält, in sich schlüssig ist, und ob eine einwandfreie Abgrenzung zwischen ermäßigten und nicht ermäßigt besteuerten Umsätzen möglich ist.

Die Professoren kommen zu dem Ergebnis, dass die ermäßigten Umsatzsteuersätze den vorgegebenen Prüfkriterien nicht Stand halten und weitestgehend abgeschafft werden sollten. So sei die Abgrenzung zwischen ermäßigt zu steuernden Umsätzen und voll zu versteuernden oft schwierig und streitanfällig, was die Bürokratiekosten erhöhe. Im Wesentlichen halten die Gutachter nur den ermäßigten Steuersatz für Lebensmittel für gerechtfertigt, wobei nach ihrer Meinung der volle Steuersatz für Cateringleistungen und ähnliche Essenslieferungen noch weiter ausgedehnt werden sollte. Ob und wann die Ergebnisse des Gutachtens in ein neues Gesetz einfließen werden, ist derzeit offen.

UNTERNEHMER 2. Geschenke an Geschäftsfreunde



Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur dann Betriebsausgaben, wenn die Kosten aller Geschenke an den gleichen Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht mehr als 35 € betragen. Wird diese Grenze überschritten, ist kein Geschenk an den betreffenden Empfänger als Betriebsausgabe absetzbar. Geschenke an Angehörige eines Geschäftsfreundes gelten als diesem zugewandt. Bewirtungen sind auf die 35 €-Grenze nicht anzurechnen.

In die 35 €-Grenze einzubeziehen sind auch die Kosten der Kennzeichnung des Geschenks als Werbeträger sowie die Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Vorsteuer abziehbar ist. Kosten für Verpackung und Versand an den Beschenkten sind nicht mitzurechnen. Das Abzugsverbot gilt nicht für Geschenke, die der Empfänger nur betrieblich nutzen kann.

Eine Zuwendung ist ein Geschenk, wenn sie nur allgemein die Geschäftsbeziehungen fördern soll. Steht ihr eine Gegenleistung gegenüber, z.B. Vermittlung eines Auftrags, ist sie Schmiergeld bzw. ein Schmiergeschenk. Dessen Abzug kann ebenfalls ausgeschlossen sein, wenn seine Hingabe strafbar ist. Zugaben zu einer Hauptware sind keine Geschenke.

Geschenke sind nur absetzbar, wenn sie zeitnah und fortlaufend besonders aufgezeichnet und auf einem besonderen Konto verbucht werden, bei Überschussrechnern auf besonderem Konto oder in besonderer Spalte. Bloße Sammlung der Belege oder deren geordnete Ablage reichen nicht.

Für Geschenke über 35 € gibt es keinen Vorsteuerabzug; die beim Einkauf zu zahlende Umsatzsteuer ist nicht als Betriebsausgabe absetzbar. Bei der *Umsatzsteuer* sind stets alle Geschenke an den gleichen Empfänger im *Kalenderjahr* (nicht Wirtschaftsjahr) zusammenzufassen.

⇒ Das Geschenk ist beim Empfänger in der Regel als Betriebseinnahme oder Arbeitslohn steuerpflichtig. Dafür ist unerheblich, ob der Schenker es als Betriebsausgabe absetzen konnte oder nicht (z.B. wegen Überschreitens der 35 €-Grenze). Der Schenker kann die Steuer des Empfängers übernehmen, in dem er sie pauschal versteuert mit 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Die übernommene Steuer ist nur als Betriebsausgabe absetzbar, soweit das Geschenk selbst absetzbar ist. Die Steuer für Geschenke über 35 € ist daher z.B. nicht absetzbar. Die Pauschalversteuerung ist grundsätzlich für die Zuwendungen an alle Empfänger einheitlich durchzuführen, für Zuwendungen an Arbeitnehmer einerseits, an andere Empfänger andererseits ist eine unterschiedliche Ausübung des Wahlrechtes möglich.

3. Pauschalierung der Umsatzsteuer für private Nutzung eines Betriebs-Pkws

Private Fahrten mit dem Betriebs-Pkw sind als Wertabgabe (Eigenverbrauch) umsatzsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage sind die anteiligen Kosten, soweit aus ihnen der Vorsteuerabzug möglich war. Die Höhe der Kosten ist an sich durch Einzelnachweise zu ermitteln. Setzt der Unternehmer bei der Einkommensteuer den Entnahmewert nach der sog. 1 %-Regelung an, kann der sich ergebende Wert nach einer Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung aber für die Umsatzsteuer übernommen werden. Die Kosten, aus denen kein Vorsteuerabzug möglich ist (z.B. für Versicherung), sind danach pauschal mit 20 % abzuziehen.

Ein Unternehmen wollte für die Umsatzsteuer zwar die 1 %-Regelung übernehmen. Die Höhe der nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten wollte es jedoch aufgrund einer Berechnung nach Einzelnachweis ansetzen, wodurch sich ein Abschlag von 35 % ergab.

Der Bundesfinanzhof verwarf dies. Übernimmt ein Unternehmer für die Umsatzsteuer die 1 %-Regelung, muss er auch den pauschalen Abschlag für nicht mit Vorsteuer belastete Kosten von 20 % gemäß der Vereinfachungsregelung hinnehmen. Erscheint ihm dieser Abschlag als zu gering, muss er die Fahrtenbuchmethode anwenden oder es sind die Kosten der Privatfahrten insgesamt zu schätzen.

4. Überpreis für ein Grundstück rechtfertigt für sich allein keine Teilwertabschreibung

Zahlt ein Unternehmer für ein Grundstück bewusst einen Preis, der über dem Verkehrswert liegt (Überpreis), rechtfertigt dies in der Regel keine Teilwertabschreibung. Auch in diesem Fall gilt die Vermutung, dass der Teilwert eines Wirtschaftsgutes den Anschaffungskosten entspricht. In der Regel ist der Unternehmer nur deshalb bereit, einen Überpreis zu bezahlen, weil das Wirtschaftsgut für ihn von besonderem Nutzen ist, z.B. ein Grundstück aufgrund seiner Lage zum Betrieb. Auch ein Käufer des Betriebs wäre daher bereit, den Überpreis zu zahlen.

Sinken nach dem Kauf die Wiederbeschaffungskosten allgemein, z.B. weil die Grundstückspreise auf dem betreffenden Markt allgemein zurückgehen, kommt eine Teilwertabschreibung in Betracht. Diese ist jedoch nur mit demselben Prozentsatz möglich, in dem die Grundstückspreise generell gefallen

sind, es kann also nicht etwa ganz auf den nun vorhandenen Verkehrswert abgeschrieben werden. Sinken also die Grundstückspreise generell z.B. um 20 %, kann auch der Überpreis nur um 20 % abgeschrieben werden.

Eine Teilwertabschreibung des ganzen Überpreises ist dagegen u. A. möglich, wenn die Umstände, die den Unternehmer zur Zahlung des Überpreises veranlasst haben, später weggefallen sind. Dies ist z.B. denkbar, wenn der Unternehmer wegen einer geplanten Betriebserweiterung ein bestimmtes Grundstück benötigt hatte, die Betriebserweiterung aber später scheiterte.

5. Geheime Aufzeichnungen haben Vorrang vor günstigerer Schätzung

Bei einer Pizzeria war die Buchführung nicht ordnungsgemäß, weshalb die erklärten Umsätze vom Finanzamt nicht anerkannt wurden. Der Wirt hatte aber an anderer Stelle, in seinem Kalender, Aufzeichnungen über die Höhe der Umsätze geführt, die dem Finanzamt bekannt wurden. Das Finanzamt legte diese der Besteuerung zugrunde.



Der Wirt machte demgegenüber geltend: Die im Kalender enthaltenen Umsätze lägen außerhalb eines Schätzungsrahmens und seien unwahrscheinlich hoch. Sie hätten daher der Steuerfestsetzung nicht zugrunde gelegt werden dürfen. Wegen der nicht ordnungsgemäßen Buchführung hätte der Umsatz geschätzt werden müssen. Danach hätte sich ein niedrigerer Wert ergeben.

Der Bundesfinanzhof wies dies zurück: Es sei glaubhaft, dass im Kalender die tatsächlichen Umsätze verzeichnet waren. Daher habe die Höhe der Umsätze festgestanden. Wenn ein Sachverhalt feststehe, stelle sich die Frage einer Schätzung nicht. Die Steuer wurde daher aufgrund der Aufzeichnungen festgesetzt, die der Wirt, wohl nur für sich selbst im Geheimen, gefertigt hatte.

PERSONENGESELLSCHAFTEN 6. Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen: Auch im Konzern?

Einzelunternehmern und Personengesellschaften wird der Abzug von Schuldzinsen als Betriebsausgaben bei Überentnahmen nach Maßgabe einer bestimmten Vorschrift gekürzt. Die Vorschrift wurde mit Wirkung ab 1999 eingeführt zur Bekämpfung des von der Rechtsprechung gebilligten sog. Zweikontenmodells. Dieses ermöglichte es, private Schulden, z.B. für die selbstgenutzte Immobilie, in Betriebsschulden umzuwandeln, und damit auch die Schuldzinsen als Betriebsausgaben abzusetzen.

Diese Entstehungsgeschichte soll nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf bei der Anwendung der Vorschrift aber keine Rolle spielen. Die Vorschrift sei daher auch dann anzuwenden, wenn im Einzelfall die Umwandlung von Privatschulden in Betriebsschulden nicht in Frage komme. Dies kann zum Beispiel bei sog. Cash-Pool-Systemen innerhalb eines Konzerns zur Einschränkung des Zinsabzugs führen. Gegen das Urteil ist inzwischen Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

ARBEITGEBER UND -NEHMER 7. Kosten der Berufsausbildung als Werbungskosten

Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums können seit 2004 nicht mehr als Werbungskosten abgesetzt werden. Nach der früheren Rechtslage war dies möglich, wenn ein konkreter Zusammenhang mit einem angestrebten Beruf bestand. Nunmehr sind Kosten der eigenen Berufsausbildung in der Regel nur noch als Sonderausgaben bis 4.000 € im Jahr absetzbar. Mit der Rechtslage ab 2004 befasst sich ein ausführlicher Erlass, aus dem sich unter anderem ergibt:

Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums sind nicht als Werbungskosten absetzbar, anders nur bei Ausbildung durch ein Ausbildungsdienstverhältnis, z.B. als Referendar.

Nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem abgeschlossenem Erststudium können Kosten einer weiteren oder ergänzenden Berufsausbildung Werbungskosten sein. Voraussetzung ist ein objektiver Zusammenhang mit einer späteren im Inland ausgeübten beruflichen Tätigkeit. Dies gilt entsprechend für ein Erststudium nach einer abgeschlossenen anderen Berufsausbildung.

Kosten einer beruflichen Fort- oder Weiterbildung sind grundsätzlich als Werbungskosten absetzbar.

Eine Berufsausbildung muss im Rahmen eines amtlich geregelten Ausbildungsweges erlernt und durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Der neue Erlass erläutert dies im Einzelnen. Als erstmalig gilt eine Berufsausbildung, wenn ihr keine andere abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium vorangegangen ist, ihre Kosten sind also keine Werbungskosten.

Kosten des Besuchs allgemein bildender Schulen sind Kosten der Lebensführung und daher nicht als Werbungskosten absetzbar. Dazu gehört auch der Besuch eines Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife. Diese Kosten sind als Sonderausgaben bis 4.000 € im Jahr absetzbar oder nach den Vorschriften über den Abzug von Schuldgeld als Sonderausgaben (Abzug nur zum Teil möglich).

Erststudium: Ein Studium ist dann ein erstmaliges (dessen Kosten keine Werbungskosten sind), wenn ihm kein anderes *beendetes* Studium oder keine andere abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorangegangen ist. Der Erlass behandelt dazu eine Reihe von Einzelfragen.

Kosten eines Promotionsstudiums und der Promotion sind in der Regel absetzbare Werbungskosten. Für den Abzug von Ausbildungskosten als (vorweggenommene) Betriebsausgaben gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Abzug als Werbungskosten.

8. Weihnachtsfeiern und andere Betriebsveranstaltungen



Betriebsveranstaltungen gesellschaftlicher Art im üblichen Rahmen, z.B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug, Jubiläumsfeier, sind lohnsteuerfrei, wenn die Kosten insgesamt 110 € einschließlich Umsatzsteuer pro Arbeitnehmer nicht übersteigen. Schon bei einem Cent mehr ist der Gesamtbetrag lohnsteuerpflichtig. Alle Betriebsangehörigen müssen teilnahmeberechtigt sein, abteilungsweise Feiern sind aber zulässig. Begünstigt sind ferner Pensionärstreffen, wenn alle im Ruhestand befindlichen ehemaligen Arbeitnehmer teilnehmen können, ferner Treffen von Arbeitnehmern mit einem runden Betriebsjubiläum (10-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-jähriges Betriebsjubiläum), wobei neben den Jubilaren eine begrenzte Zahl anderer Arbeitnehmer teilnehmen kann, z.B. Kollegen der Jubilare.

Steuerfrei sind bis zu zwei Veranstaltungen im Jahr, zusätzlich je zwei Pensionärstreffen und Jubilarsfeiern. Feiern zu Ehren eines einzelnen Arbeitnehmers (z.B. anlässlich Amtseinführung, Jubiläums) sind keine Betriebsveranstaltungen in diesem Sinne, sie sind aber unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls lohnsteuerfrei.

In die 110 €-Grenze einzubeziehen sind z.B. Verzehr, Tabakwaren, Süßigkeiten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Eintritt in ein Theater o.Ä., Weihnachtspäckchen oder andere Geschenke (Wert bis 40 € incl. MwSt.), Saalmiete, Musikkapelle. Die Geschenkverteilung oder ein Veranstaltungsbesuch (z.B. Theater) dürfen nicht wesentlicher Zweck der Veranstaltung sein. Geldgeschenke sind stets steuerpflichtig. Nachträgliches Überreichen von Sachgeschenken an Arbeitnehmer, die an der Veranstaltung nicht teilnehmen konnten, ist zulässig.

Die Gesamtkosten sind nach Köpfen aufzuteilen, soweit sie nicht einzelnen Personen zugerechnet werden können. Der auf mitgebrachte Angehörige entfallende Teil ist dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen, löst also bei diesem evtl. Lohnsteuer aus. Andererseits mindert sich der Pro-Kopf-Aufwand, weshalb dadurch der auf die einzeln erschienenen Arbeitnehmer entfallende Aufwand unter die 110 €-Grenze sinken kann. Es ist denkbar, dass Lohnsteuer nur für einzelne Arbeitnehmer anfällt. Eventuell anfallende Lohnsteuer ist pauschalierbar mit 25 % oder nach Durchschnittssatz.

9. Überzahlte Lohnsteuer schon jetzt zurückholen - Antragsfrist 30.11.2010

Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte für 2010 sind nur noch bei Anträgen bis 30.11.2010 eintrag- oder änderbar (beim Wohnsitzfinanzamt). Hierdurch können Sie schon jetzt an überzahlte Lohnsteuer kommen. Eintragbar sind u.a. Verluste aus anderen Einkünften, Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten, Kirchensteuer, Spenden, außergewöhnliche Belastungen (z.B. Unterhalt, Unwetterschäden), Werbungskosten, die den Pauschbetrag von 920 € übersteigen, Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen. Die meisten dieser Ausgaben sind nur eintragbar, wenn sie (ggf. mehrere zusammen) die Antragsgrenze von 600 € übersteigen. Arbeitnehmer mit mehreren Lohnsteuerkarten können sich auf einer 2. oder weiteren Karte einen Freibetrag für auf der 1. Karte nicht ausgenutzte Freibeträge eintragen lassen. Bis zum 30.11.2010 können Ehegatten *bei der Gemeinde* die Kombination ihrer Lohnsteuerklassen ändern lassen.

Erstmals ab 2010 können Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, auch von dem neuen Faktorverfahren Gebrauch machen. Danach erhält jeder Ehegatte die Steuerklasse IV. Auf der Lohnsteuerkarte wird ein Faktor eingetragen, der unter 1 liegt. Mit dem Faktor wird die Lohnsteuer nach Klasse IV vervielfacht wird, sie verringert sich also. Der Faktor wird vom Finanzamt so errechnet, dass der Lohnsteuerabzug während des Jahres bei beiden Ehegatten insgesamt etwa so hoch ist, wie die sich bei Zusammenveranlagung ergebende Steuer. Der Antrag auf Anwendung des Faktorverfahrens für das laufende Jahr kann ebenfalls noch bis zum 30.11.2010 gestellt werden, ebenso ggf. ein Antrag auf Änderung eines bereits eingetragenen Faktors. Dieser Antrag ist beim Finanzamt zu stellen.

⇒ Der Wechsel der Steuerklasse kann für Arbeitslosengeld und andere Lohnersatzleistungen nachteilig sein, dies gilt wohl auch für das Faktorverfahren.

10. Änderungen durch die Lohnsteuerrichtlinien

Die von der Bundesregierung beschlossene Änderung der Lohnsteuerrichtlinien enthält u.a.:

Mahlzeitengestellung bei Auswärtstätigkeiten (Dienstreisen): Eine Gestellung einer Mahlzeit durch den Arbeitgeber wird bereits dann anerkannt, wenn er die Aufwendungen des Arbeitnehmers dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Dies gilt nicht nur für Frühstück, sondern auch für Mittag- und Abendessen bei einem Wert bis 40 € (incl. MwSt). Die bisherigen zusätzlichen Voraussetzungen für Gestellung der Mahlzeit durch den Arbeitgeber sind nun weggefallen. Diese Erleichterung gilt rückwirkend ab dem 1.1.2010. Sie hat folgenden Vorteil:

Unter den genannten Voraussetzungen ist die vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeit nur mit dem günstigen amtlichen Sachbezugswert (2010: Frühstück 1,57 €, Mittag- oder Abendessen 2,80 €) als lohnsteuerlicher Vorteil zu versteuern, die Verpflegungspauschale für den jeweiligen Tag wird nicht um dem Preis der Mahlzeit gekürzt. Insgesamt ist die Regelung also vorteilhaft für den Arbeitnehmer.

Wird die Hotelrechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt und erstattet der Arbeitgeber auch das Frühstück, ist nur ein Sachbezug für das Frühstück mit dessen amtlichen Sachbezugswert (1,57 €) anzusetzen, nicht in Höhe des berechneten Preises für das Frühstück. Die Verpflegungspauschale für den jeweiligen Tag wird ansonsten nicht gekürzt.

Beispiel: Die Hotelrechnung lautet: Übernachtung 60 €, zzgl. Frühstück 7 €. Dem Arbeitnehmer steht für diesen Tag eine Verpflegungspauschale von 24 € zu (24 Stunden Abwesenheit). Erstattet der Arbeitgeber die volle Hotelrechnung (67 €), ist ein Sachbezug von 1,57 € anzusetzen. Dieser kann mit der vollen Verpflegungspauschale von 24 € verrechnet werden. Der Arbeitgeber kann also noch eine Verpflegungspauschale von 22,43 € steuerfrei auszahlen.

Altersteilzeit: Die Steuerfreiheit der vom Arbeitgeber gezahlten Aufstockungsbeträge sowie die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung sind auch dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Altersteilzeit erst nach dem 31.12.2009 begonnen hat und der Arbeitgeber daher keine Zuschüsse von der Bundesagentur für Arbeit erhält.

Der Bundesrat muss den Änderungen noch zustimmen, was wohl auch geschehen dürfte.

IMMOBILIENBESITZER 11. Verluste aus Gewerbeimmobilie: Überschussabsicht ist nachzuweisen

Bei langfristiger Vermietung von Wohnungen wird unterstellt, dass der Vermieter beabsichtigt, auf Dauer einen Überschuss zu erwirtschaften. Es ist nicht anhand einer Kalkulation nachzurechnen, ob ein Überschuss möglich erscheint. Nur in besonderen Fällen ist zu prüfen, ob eine Überschusserzielungsabsicht besteht oder ob es dem Vermieter nur darum geht, Verluste absetzen zu können.



Für die Vermietung einer für gewerbliche Zwecke genutzten Immobilie gilt diese Beweiserleichterung nicht, wie der Bundesfinanzhof soeben entschieden hat. Auch bei langfristiger Vermietung einer Gewerbeimmobilie ist ggf. im Einzelfall zu prüfen, ob der Vermieter die Absicht hat, auf Dauer einen Überschuss zu erzielen. Verbleibende Zweifel gehen zu seinen Lasten. Die Anerkennung lang anhaltender Verluste aus Vermietung der Immobilie wird damit erschwert.

Steht die Immobilie längere Zeit leer, muss der Vermieter nachweisen, sich dauerhaft und ernsthaft um Mieter bemüht zu haben. Zeigt sich, dass für die Immobilie, so wie sie ist, kein Markt besteht, muss der Vermieter unter Umständen durch Umbaumaßnahmen versuchen, einen vermietbaren Zustand zu erreichen. Bleibt er untätig und nimmt den Leerstand hin, spricht dies gegen eine Absicht, auf Dauer einen Überschuss erwirtschaften zu wollen. Die Verluste sind dann steuerlich nicht zu berücksichtigen.

PRIVATBEREICH 12. Heranziehung eines Kindes für Unterhalt der Eltern durch das Sozialamt

Zahlt der Sozialhilfeträger einem Bedürftigen den Lebensunterhalt, kann er von unterhaltsverpflichteten Angehörigen Ersatz verlangen. Der gesetzliche Unterhaltsanspruch des Bedürftigen geht auf den ihn über. Unterhaltsverpflichtet sind einander in erster Linie Eltern und Kinder sowie Ehegatten.

Der gesetzliche Unterhaltsanspruch kann ausgeschlossen oder gemindert sein, wenn der Unterhaltsberechtigte seinerseits schuldhaft seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten vernachlässigt hatte. Der Bundesgerichtshof hatte über folgenden Fall zu entscheiden:

Eine Frau lebte seit 2005 in einem Pflegeheim. Das Sozialamt verlangte Ersatz seiner Kosten von deren Sohn. Dieser wandte ein, seine Mutter habe ihn nur bis zur Trennung und Scheidung von ihrem

Mann versorgt, unterbrochen von Krankenhausaufenthalten. Seit Jahren bestehe so gut wie kein Kontakt mehr mit ihr, sie habe ihn als Kind nie gut behandelt. Ihr Unterhaltsanspruch sei verwirkt.

Der Bundesgerichtshof erkannte diese Einwände nicht an. Die frühere Vernachlässigung der Unterhaltspflichten der Mutter beruhe auf einer psychischen Erkrankung. Dies könne ihr daher nicht als schuldhaft angelastet werden, rechtfertige keine Kürzung ihrer Unterhaltsansprüche. Anders könnte es sein, wenn eine psychische Erkrankung und die dadurch verursachte Verletzung der Unterhaltspflichten kriegsbedingt oder in sonstiger Weise dem Staat zuzurechnen sei. Der Übergang eines Unterhaltsanspruches auf einen Sozialhilfeträger sei daher nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen.

ALLE STEUERZAHLER **13. Erstattungszinsen auf Einkommensteuer nicht steuerpflichtig**

Obwohl Nachzahlungszinsen kraft Gesetzes seit 1999 vom Abzug als Sonderausgaben ausgeschlossen sind, mussten Erstattungszinsen weiterhin als Kapitalertrag versteuert werden.

Der Bundesfinanzhof hat in einem neuen Urteil die Beurteilung von Erstattungszinsen teilweise geändert. Wenn die Steuer und darauf entfallenden Nachzahlungszinsen gesetzlich vom Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ausgeschlossen und damit dem nichtsteuerbaren Bereich zugewiesen sind, dürfe auch die Steuererstattung beim Steuerzahler nicht steuerpflichtig sein.

Aufgrund dieser Rechtsprechungsänderung bleiben Zinsen für Einkommensteuer, sowohl bei Steuererstattung wie bei -nachzahlungen, insgesamt steuerrechtlich unbeachtlich.

Demnach müssten wohl auch Zinsen nach Aussetzung der Vollziehung, die der Steuerzahler nach Erfolg seines Rechtsmittels erhält, steuerfrei sein, ebenso Erstattungszinsen auf betriebliche Steuern, die nicht als Betriebsausgaben absetzbar sind, z. B. für Körperschaftsteuer. Ausdrücklich entschieden hat der Bundesfinanzhof diese Fälle aber nicht.

14. Solidaritätszuschlag: Vorlage an Bundesverfassungsgericht unzulässig

Der Solidaritätszuschlag wurde 1991 zur Finanzierung der deutschen Einheit eingeführt. Er wird als Zuschlag u.a. auf Einkommen-, Lohn und Körperschaftsteuer erhoben. Er beträgt derzeit 5,5 %. Das Niedersächsische Finanzgericht hielt den Zuschlag für inzwischen verfassungswidrig, da eine derartige Abgabe nur zeitlich begrenzt zulässig sei. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorlage des Gerichts als unzulässig verworfen. Die Vorlage sei nicht ausreichend begründet. Das Bundesverfassungsgericht musste sich nicht abschließend mit der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags befassen. Für dessen Nichtigerklärung dürften aber hohe Hürden zu überwinden sein.

15. Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Ist bei **Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers** einer GmbH auf eine noch verfallbare Pensionszusage der Wert der Ansprüche mit 0 anzusetzen, weshalb die ganze Pensionsrückstellung gewinnerhöhend aufzulösen ist, wenn zugleich das Arbeitsverhältnis beendet wird?
- Sind bei Ermittlung des gemeinen Werts von **Anteilen an einer GmbH** anhand zeitnaher Verkäufe Synergieeffekte wertmindernd zu berücksichtigen, die durch den Erwerber persönlich bedingt sind?
- Ist für ein **Gebäude**, das bei **gemischter Nutzung** ganz dem Unternehmen zugeordnet werden soll, diese Zuordnung bereits in der erstmöglichen Umsatzsteuervoranmeldung zu treffen?
- Ist es verfassungsmäßig, dass **Verlustrück- und Vortrag** in den Jahren des Rück- oder Vortrags vorrangig vor anderen Abzügen vom Einkommen abgezogen werden, diese Abzüge also steuerlich verloren gehen?

16. Verschiedenes - kurz notiert

- Wegen der Gebühren für eine verbindliche Auskunft kann vom Finanzamt keine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis verlangt werden. (Finanzgericht München)
- Gegen ein Hausverbot des Vorstehers eines Finanzamtes gegen einen Steuerzahler ist nicht vor dem Finanzgericht, sondern vor dem Verwaltungsgericht zu klagen. (Finanzgericht Münster)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.